BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10. März 1987

zur Festlegung der Gesamtmengen der Nahrungsmittelhilfe und zur Erstellung des Verzeichnisses der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zu liefernden Erzeugnisse für 1987

(87/203/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 müssen die jeweiligen Gesamtmengen der Waren für 1987 festgelegt und die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu liefernden Erzeugnisse bestimmt werden.

Die in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Nahrungsmittelhilfeausschusses —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

(1) Die Gesamtmengen der einzelnen Erzeugnisse, die bestimmten Entwicklungsländern und Organisationen als Nahrungsmittelhilfe 1987 zur Verfügung gestellt werden sollen, sind in Anhang I festgelegt.

(2) Die Erzeugnisse, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Betracht kommen, sind in Anhang II aufgeführt.

Brüssel, den 10. März 1987

Für die Kommission

Lorenzo NATALI

Vizepräsident

ANHANG I

Mengen, die für 1987 als Nahrungsmittelhilfe bereitgestellt werden

— Getreide:

a) eine erste Tranche von 927 700 Tonnen;

b) eine zweite Tranche von bis zu 232 300 Tonnen;

— Milchpulver: eine Höchstmenge von 94 100 Tonnen;

— Butteroil: eine Höchstmenge von 27 300 Tonnen;

— Zucker: eine Höchstmenge von 11 000 Tonnen;

— pflanzliche Öle (Saatenöl und Olivenöl): eine Höchstmenge von 34 000 Tonnen;

— sonstige Erzeugnisse: Mengen im Gegenwert von 279 600 Tonnen Getreide;

— eine Nahrungsmittelhilfe mit vorstehend genannten Erzeugnissen zur Bewältigung außergewöhnlicher Lebensmittelknappheit im Gegenwert von höchstens 160 600 Tonnen Getreide.

---

[1] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.01 A II b)	Gefrorenes Rindfleisch
ex 02.06 C I a)	Rindfleisch aller Art, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart
04.02 A II und B I	Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert
ex 04.03	Butteroil (entsprechend der Definition in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 (1))
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
08.04 B	Getrocknete Weintrauben
ex Kapitel 10 (ex 10.01 bis 10.07)	Getreide
11.01	Mehl von Getreide
ex 11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnummer 10.06
11.04 A	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05
15.07 A	Olivenöl
15.07 D II	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, (ausgenommen Olivenöl, Holzöl — Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl —, Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs, Rizinusöl und andere Öle zu technischen und industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
ex 16.02 B III b)	Fleisch, zubereitet und haltbar gemacht
ex 16.04 D, E und F 16.04 G	Sardinen, Makrelen und Sardellen Andere
17.01 A und B	Rüben- und Rohrzucker, fest
19.02	Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Grieß usw.
ex 19.03	Makkaroni, Spaghetti oder entsprechende Erzeugnisse
19.08 B	Feine Backwaren
20.02 C	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, Tomaten
21.07 G	Lebensmittelzubereitungen, nicht näher benannt

(1) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.